



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, D - 20457 Hamburg

Dienst- und Tarifrecht

Senatsämter  
Fachbehörden

Steckelhörn 12  
D - 20457 Hamburg  
Telefon 040 - 428 31 - 1690  
Telefax 040 - 4279 31 - 079

Bezirksämter  
Landesbetriebe  
Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

E-Mail: [norbert.griem@personalamt.hamburg.de](mailto:norbert.griem@personalamt.hamburg.de)

Az.: 180.00-01/06/06

**Nachrichtlich:**

14. Oktober 2019

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V  
Sonstige Empfänger lt. Verteiler

### Hamburgisches Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/2020/2021

Bekanntgabe an:	Personaldienststellen sowie Beschäftigte
Wesentlicher Inhalt	Anpassung der Besoldung und der Beamtenversorgung in den Jahren 2019, 2020 und 2021
Anlagen:	Übersicht der Sätze nach der - Vereinbarung-Unterrichtsvergütung und der - Vereinbarung-Lehrauftragsvergütung
Vom Inhalt betroffener Personenkreis:	Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
Veröffentlichung online:	Profikanal Personalverwaltung   Personalportal

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 11. September 2019 das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/2020/2021 beschlossen; es ist am 1. Oktober 2019 verkündet worden (HmbGVBl. S. 285).

Nachfolgend gibt das Personalamt hierzu folgende Erläuterungen:



Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg

## **Anpassung der Besoldungsbeträge**

Das Hamburgische Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/2020/2021 beinhaltet für die

- Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg,
- Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie
- die Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

eine Erhöhung

- der Grundgehaltssätze,
- der Familienzuschläge mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
- der Amtszulagen sowie der allgemeinen Stellenzulagen,
- der monatlichen Leistungsbezüge nach den §§ 33, 34 und 35 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG),
- der Beträge in § 4 Absätze 1 und 2 Hamburgische Mehrarbeitsvergütungsverordnung sowie
- des Betrages der Zulage für Dienst an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen,

ab dem 1. Januar 2019 um 3,0 %. Ab dem 1. Januar 2020 werden die Besoldungsbeträge um 3,2 % erhöht. Ab dem 1. Januar 2021 werden die Besoldungsbeträge um 1,4 % erhöht.

Die Beträge der Zulagen für besonders belastende Dienste im Polizeivollzug sowie für besonders belastende Dienste im Feuerwehreinsatzdienst werden zum 1. Januar 2020 um 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % erhöht.

Die Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung und der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind, wird zum 1. Januar 2020 auf 76 Euro erhöht. Diese Erhöhung ist nicht aus den Anlagen zum Anpassungsgesetz ersichtlich, sondern ergibt sich aus Artikel 3 Nummer 1 und Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes.

Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 nicht linear, sondern betragsmäßig einheitlich um 50 Euro erhöht.

Für die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gelten die linearen Erhöhungen zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 entsprechend.

Außerdem werden die Ausgangsbeträge der Unterrichtsvergütung ab 1. Januar 2019 sowie der Lehrauftragsvergütung ab 1. April 2019 (Beginn des nächsten auf die Erhöhung folgenden Semesters) um 3,0 % erhöht. Eine weitere Erhöhung um 3,2 % erfolgt für die Unterrichtsvergütung ab 1. Januar 2020 sowie die Lehrauftragsvergütung ab 1. April 2020. Schließlich erfolgt eine weitere Erhöhung um 1,4 % für die Unterrichtsvergütung ab 1. Januar 2021 sowie die Lehrauftragsvergütung ab 1. April 2021.

Die in der Vereinbarung - Lehrauftragsvergütung festgelegten Beträge gelten nur für den Fachhochschulbereich der Akademie der Polizei Hamburg sowie den Fachhochschulbereich der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg, nicht jedoch für die in den Zuständigkeitsbereich der Behörde für Wissenschaft und Forschung fallenden Hochschulen (Hochschulen gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 Hamburgisches Hochschulgesetz).

Da für die Gewährung des Auslandszuschlags nach § 66 HmbBesG i. V. m. § 53 Bundesbesoldungsgesetz das Grundgehalt maßgeblich ist, ist für Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsbesoldung zu prüfen, ob sich aus der o. g. Erhöhung der Grundgehaltssätze eine Zuordnung zu einer höheren Stufe des Auslandszuschlags ergibt.

### **Durchführung**

Die sich aus der nachträglichen Erhöhung der Besoldungsbeträge ab Januar 2019 ergebende Nachzahlung wurde mit der Zahlung der Bezüge für Oktober 2019 vorgenommen.

Ab Januar 2020 und ab Januar 2021 werden die Besoldungsbeträge erneut erhöht.

Die Anpassung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge wurde bzw. wird zeitgleich entsprechend den zuvor beschriebenen Regelungen vorgenommen.

### **Besoldungstabellen**

Tabellen mit den erhöhten Besoldungsbeträgen finden sich hier:

[Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2019 Nr. 34](#)

Die in der Vereinbarung - Unterrichtsvergütung und in der Vereinbarung - Lehrauftragsvergütung festgelegten Beträge wurden aktualisiert; die sich danach ergebenden neuen Sätze sind der Anlage zu entnehmen.

Die bisherige Regelung, wonach die Vereinbarung - Unterrichtsvergütung für die Wahrnehmung von Vortragstätigkeit durch freiberufliche Referenten entsprechend anzuwenden ist (Ziffer 2, zu Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst zur Vereinbarung über die Gewährung von Unterrichtsvergütung - MittVw Nr. 1 vom 8. Februar 1982), wird hiermit aufgehoben.

Norbert Griem

## Anlage

zum Rundschreiben  
des Personalamts  
vom 14. Oktober 2019

Sätze nach der  
- Vereinbarung-Unterrichtsvergütung und der  
- Vereinbarung-Lehrauftragsvergütung  
(s. MittVw 1982 Nummer 1 Seite 1)

### Unterrichtsvergütung:

(alle Beträge in Euro)	Betrag bis 31.12.2018	neuer Betrag ab 1.1.2019	neuer Betrag ab 1.1.2020	neuer Betrag ab 1.1.2021
Gruppe 1	49,90	51,40	53,04	53,78
Gruppe 2	39,52	40,71	42,01	42,60
Gruppe 3	35,57	36,64	37,81	38,34
Gruppe 4	32,33	33,30	34,37	34,85
Gruppe 5	27,67	28,50	29,41	29,82
Gruppe 6	22,58	23,26	24,00	24,34
Gruppe 7	18,82	19,38	20,00	20,28
Sonderhonorare (bis zu)	49,90	51,40	53,04	53,78
	70,66	72,78	75,11	76,16

### Lehrauftragsvergütung<sup>1)</sup>:

(alle Beträge in Euro)	Betrag bis 31.3.2019	neuer Betrag ab 1.4.2019	neuer Betrag ab 1.4.2020	neuer Betrag ab 1.4.2021
Gruppe 1	49,90	51,40	53,04	53,78
Gruppe 2	39,52	40,71	42,01	42,60
Gruppe 3	33,43	34,43	35,53	36,03
Gruppe 4	32,33	33,30	34,37	34,85
Gruppe 5	18,82	19,38	20,00	20,28
Sonderhonorare (bis zu)	49,90	51,40	53,04	53,78
	70,66	72,78	75,11	76,16

<sup>1)</sup> Die Sätze gelten nicht für die in § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 Hamburgisches Hochschulgesetz genannten Hochschulen.